

Stellplatzsatzung der Stadt Vreden

vom 21. Dezember 2022

Änderungen der Satzung

Lfd. Nr.	Ändernde Satzung	Ratsbeschluss i. d. Sitzung am	Datum	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1.	Satzung zur Änderung der Stellplatzsatzung Bekannt gemacht am 22.09.2023	31.08.23	20.09.23	§ 3 Abs. 5 Anlage 2	geändert geändert

Der Rat der Stadt Vreden hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2022 aufgrund der §§ 48 Abs. 1, 89 Abs. 1 Nr. 4, 86 Abs. 1 Nr. 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018, S. 421) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Vreden.

Regelungen in bereits geltenden oder künftigen Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

**§ 2
Herstellungspflicht**

(1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Abstellplätze) hergestellt werden.

Diese müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen nachgewiesen werden.

Notwenige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.

- (2) § 48 Abs. 2 Landesbauordnung NRW 2018 (BauO NRW 2018) und §§ 13, 88 Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt.

§ 3

Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Abstellplätze

- (1) Bei der Ermittlung der Zahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Abstellplätze ist grundsätzlich von den Richtzahlen nach der Anlage 1 (Richtzahlentabelle) zu dieser Satzung auszugehen.
- (2) Für Anlagen, deren Nutzungsbedarf in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen bestimmten Richtzahlen zu berücksichtigen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Abstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung nachgewiesen ist (Doppelnutzung). Eine solche Doppelnutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung (höchstens 300 m) zulässig. Die Doppelnutzung kann auf Antrag zugelassen werden. Notwendige Stellplätze, die zu Wohnnutzungen gehören, dürfen nicht in eine Doppelnutzung einbezogen werden.
- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) Werden in einem vor dem Inkrafttreten dieser Satzung errichteten Gebäude (Innenstadtbereich, der durch die Straße Butenwall und die unmittelbar an den Butenwall angrenzenden Grundstücke begrenzt wird oder des „inneren“ Krings in Ammeloe – siehe Anlage 2) in Folge einer Nutzungsänderung oder durch Aus- und/oder Neubau des Dachgeschosses erstmalig oder zusätzlich Wohnungen geschaffen, so brauchen notwendige Stellplätze und notwendige Abstellplätze nicht hergestellt werden, soweit die Herstellung von notwendigen Stellplätzen und/oder notwendigen Abstellplätzen auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
In diesen Fällen findet § 6 Anwendung.
- (6) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze Nachkommastellen, ist auf volle Zahlen aufzurunden.
- (7) Bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauO NRW 2018 gilt eine Garagen-/Carportzufahrt in der Größe eines notwendigen Stellplatzes für Kraftfahrzeuge als notwendiger Stellplatz.
Gefangene Stellplätze für Kraftfahrzeuge können bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 (§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauO NRW 2018) berücksichtigt werden.
Bei Mehrfamilienwohnhäusern (Gebäudeklassen 3 und 4) gemäß 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und 4 der BauO NRW 2018 ist die Berücksichtigung von gefangenen Stellplätzen unzulässig.
- (8) In den Fällen der Absätze 2 bis 5 ist die Zustimmung der Stadt Vreden erforderlich.

§ 4

Anforderungen an notwendige Stellplätze

- (1) Die notwendigen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in der näheren Umgebung (höchstens 300 m) davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.
- (2) Notwendige Stellplätze dürfen nicht zweckentfremdet werden. Sie dürfen Personen, die nicht Nutzer oder Besucher der Anlage nach § 2 Abs. 1 Satz 1 sind, nur dann und lediglich zum Abstellen von Kraftfahrzeugen vermietet oder sonst überlassen werden, wenn und solange sie nicht für die Nutzer oder Besucher benötigt werden.
- (3) Notwendige Stellplätze sind nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) in der jeweils gültigen Fassung herzustellen.
- (4) Notwendige Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.

§ 5

Anforderungen an notwendige Fahrradabstellplätze

- (1) Die Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in der näheren Umgebung (höchstens 300 m) davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.
- (2) Notwendige Fahrradabstellplätze, die nicht für den Besucheranteil nach der Anlage zu § 2 Absatz 1 vorgesehen sind, müssen
 1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
 2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen
 3. einzeln leicht zugänglich sein und
 4. eine Fläche von mindestens 1,5 qm pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.

§ 6

Ablösung

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze (§ 48 Abs. 1 BauO NRW 2018) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf Antrag auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Vreden einen Geldbetrag nach Maßgabe der Stellplatzablösesatzung der Stadt Vreden in der jeweils geltenden Fassung zahlen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW 2018 handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an notwendigen Stellplätzen und notwendigen Abstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 86 Abs. 3 BauO NRW 2018 genannten Summe geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Richtzahlentabelle

zu § 3 Abs. 1 der Stellplatzsatzung der Stadt Vreden

Die Abkürzung „St“ wird für Stellplatz/Fahrradabstellplatz verwendet.

Nr.	Verkehrsquelle	Anzahl der notwendigen	
		Stellplätze (Kfz)	Fahrradabstellplätze
1	Wohngebäude und Wohnheime		
	<i>Wohnfläche ist die ermittelte Nutzfläche nach DIN 277 – Teil 2 abzüglich der Flächen für Balkone, Terrassen oder Loggien, da diese keinen eigenen Stellplatzbedarf erzeugen.</i>		
1.1	Ein- und Zweifamilienwohnhaus	1 St/Wohnung bis $\leq 60 \text{ m}^2$ Wohnfläche 1,5 St/Wohnung $> 60 \text{ m}^2$ bis $\leq 130 \text{ m}^2$ Wohnfläche 2 St/Wohnung $> 130 \text{ m}^2$ Wohnfläche	2 St/Wohnung
	<i>Eine Garagen-/Carportzufahrt in der Größe eines Stellplatzes gilt als notwendiger Stellplatz für Kraftfahrzeuge. Gefangene Stellplätze für Kraftfahrzeuge können bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze berücksichtigt werden.</i>		
1.2	Mehrfamilienwohnhaus		
	<i>Eine Garagen-/Carportzufahrt in der Größe eines Stellplatzes gilt nicht als notwendiger Stellplatz für Kraftfahrzeuge. Gefangene Stellplätze für Kraftfahrzeuge bleiben ebenso bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze unberücksichtigt.</i>		
1.2.1	Mehrfamilienwohnhaus (ab 3 Wohnungen)	1 St/Wohnung bis $\leq 60 \text{ m}^2$ Wohnfläche 1,5 St/Wohnung $> 60 \text{ m}^2$ bis $\leq 130 \text{ m}^2$ Wohnfläche 2 St/Wohnung $> 130 \text{ m}^2$ Wohnfläche	2 St/Wohnung
1.3	Wochenend- und /oder Ferienhäuser	1 St/Haus	2 St/Haus
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 St/5 Betten davon sind 10 % als Besucherstellplätze auszuweisen davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 % mindestens 1 St	1 St/1 Bett davon sind 10 % Besucherstellplätze auszuweisen
1.5	Pflegeheime, Seniorenwohnheime,	1 St/5 Betten	1 St/5 Bett

	Wohnheime für Menschen mit Behinderungen	davon sind 10 % als Besucherstellplätze auszuweisen davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 % mindestens 1 St	davon sind 10 % als Besucherstellplätze auszuweisen
1.6	Sonstige Wohnheime	1 St/5 Betten davon sind 10 % als Besucherstellplätze auszuweisen	1 St/1 Bett davon sind 10 % als Besucherstellplätze auszuweisen
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
	<i>Die Nutzfläche (NF) ist nach DIN 277 – Teil 2 zu ermitteln. Flächen für Sozial- und Sanitärräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen, Kantinen, Erfrischungsräume, Cafeterien oder Vergleichbares bleiben unberücksichtigt, da diese keinen eigenen Stellplatzbedarf erzeugen.</i>		
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 St/30 m ² NF davon sind 20 % als Besucherstellplätze auszuweisen, mindestens 3 St davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 % mindestens 1 St	1 St/30 m ² NF
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/-innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.ä.)	1 St/20 m ² NF davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 % mindestens 1 St	1 St/30 m ² NF
3	Verkaufsstätten		
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m ² Verkaufsfläche	1 St/30 m ² Verkaufsnutzfläche jedoch mindestens 2 St davon 75 % Besucheranteil davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 % mindestens 1 St	1 St/30 m ² Verkaufsnutzfläche mindestens 4 St davon 75 % Besucheranteil
3.2	Verkaufsstellen mit mehr als 800 m ² Verkaufsfläche	1 St/20 m ² Verkaufsnutzfläche davon 75 % Besucheranteil	1 St/60 m ² Verkaufsnutzfläche

		davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 % mindestens 2 St	
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen z.B. (Autohäuser, Möbelhäuser, etc.)	1 St/75 m ² Verkaufsnutzfläche davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 % mindestens 2 St	1 St/150 m ² Verkaufsnutzfläche davon sind 10 % als Besucherstellplätze auszuweisen
4	Versammlungsstätten		
	<p><i>Für Versammlungsstätten</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>mit Versammlungsräumen, die einzeln für mehr als 200 BesucherInnen bestimmt sind bzw. für Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt für mehr als 200 BesucherInnen bestimmt sind, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben und</i> 2. <i>im Freien mit Szeneflächen und Tribünen, die keine fliegenden Bauten sind und insgesamt für mehr als 1.000 BesucherInnen bestimmt sind,</i> <p><i>sind zusätzlich die Vorgaben aus der Sonderbauverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die barrierefreien Stellplätze zu beachten (§ 13 in Verbindung mit § 10 Abs. 7 der Sonderbauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen).</i></p>		
4.1	Versammlungsstätten (z.B. Theater- und Konzertsäle, Mehrzweckhallen)	1 St/5 Sitzplätze davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 % mindestens 1 St	1 St/25 Sitzplätze
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 St/20 Besucher davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 % mindestens 1 St	1 St/25 Besucher
5	Sportstätten		
	<p><i>Sportfläche:</i> <i>Nicht zur Sportfläche werden gerechnet:</i> <i>Sozial- und Sanitärräume, Umkleieräume, Geräteräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen</i></p>		
5.1	Sportplätze	1 St/250 m ² Sportfläche zusätzlich 1 St je 15 Besucherplätze	1 St/250 m ² Sportfläche zusätzlich 1 St je 15 Besucherplätze

		davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung mindestens 2 St	
5.2	Sporthallen	1 St/50 m ² Hallenfläche zusätzlich 1 St je 15 Besucherplätze davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung mindestens 2 St	1 St/50 m ² Hallenfläche zusätzlich 1 St je 15 Besucherplätze
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 St/300 m ² Grundstücksfläche davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung mindestens 2 St	1 St/150 m ² Grundstücksfläche
5.4	Hallenbäder	1 St/5 Kleiderablagen zusätzlich 1 St je 15 Besucherplätze davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung mindestens 2 St	1 St/10 Kleiderablagen zusätzlich 1 St je 15 Besucherplätze
5.5	Reitanlagen	1 St/4 Pferdeeinstellplätze	1 St/4 Pferdeeinstellplätze
5.6	Fitnesscenter	1 St/20 m ² Sportfläche davon sind 90 % als Besucherplätze auszuweisen davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung 3 % mindestens 1 St	1 St/20 m ² Sportfläche davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen
5.7	Tennisanlagen	2 St/Spielfeld zusätzlich 1 St je 15 Besucherplätze davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung mindestens 2 St	1 St/Spielfeld zusätzlich 1 St je 20 Besucherplätze
5.8	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 St/5 Boote	1 St/4 Boote
6	Gaststätten, Beherbergungsbetriebe und Vergnügungsstätten		

	<i>Die Nutzfläche (NF) ist nach DIN 277 – Teil 2 zu ermitteln. Flächen für Sozial- und Sanitärräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen, Kantinen, Erfrischungsräume, Cafeterien oder Vergleichbares bleiben unberücksichtigt, da diese keinen eigenen Stellplatzbedarf erzeugen.</i>		
6.1	Gaststätten	1 St/8 qm Gastraum davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	1 St/8 qm Gastraum
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 St/2 Betten davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen für dazugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 % mindestens jedoch 1 St	1 St/10 Betten für dazugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1
6.3	Tanzlokale, Discotheken	1 St/5 m ² Gastraum davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung mindestens 1 St	1 St/8 m ² Gastraum
6.4	Sonstige Vergnügungsstätten (z.B. Spielhallen, Wettbüros)	1 St/20 m ² NF mindestens jedoch 3 St davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung mindestens 1 St	1 St/10 m ² NF mindestens jedoch 5 St
7	Krankenanstalten		
7.1	Krankenhäuser	1 St/2 Betten Zusätzlich St nach 2.2 davon sind 50 % als Besucherstellplätze auszuweisen davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung 3 % mindestens 1 St	1 St/10 Betten, zusätzlich St nach 2.2 davon sind 20 % als Besucherstellplätze auszuweisen

8	Bildungseinrichtung, Einrichtung der Jugendförderung		
	<i>Die Nutzfläche (NF) ist nach DIN 277 – Teil 2 zu ermitteln. Flächen für Sozial- und Sanitärräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen, Kantinen, Erfrischungsräume, Cafeterien oder Vergleichbares bleiben unberücksichtigt, da diese keinen eigenen Stellplatzbedarf erzeugen.</i>		
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 St/10 Kinder davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung mindestens 1 St	1 St/5 Kinder
8.2	Grundschulen	1 St/20 SchülerInnen	1 St/2 SchülerInnen
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 St/20 SchülerInnen Zusätzlich 1 St je 10 SchülerInnen über 18 Jahre davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 % mindestens 1 St	1 St/2 SchülerInnen
8.4	Förderschulen	1 St/15 SchülerInnen	1 St/3 SchülerInnen
8.5	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 St/5 Teilnehmerplätze davon sind 20 % als Besucherstellplätze auszuweisen davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung mindestens 1 St	1 St/4 Teilnehmerplätze davon sind 20 % als Besucherstellplätze auszuweisen
8.6	Jugendzentren	1 St/150 m ² NF	1 St/15 m ² NF
9	Gewerbliche Anlagen		
	<i>Die Nutzfläche (NF) ist nach DIN 277 – Teil 2 zu ermitteln. Flächen für Sozial- und Sanitärräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen, Kantinen, Erfrischungsräume, Cafeterien oder Vergleichbares bleiben unberücksichtigt, da diese keinen eigenen Stellplatzbedarf erzeugen.</i>		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 St/60 m ² NF oder je 3 Beschäftigte	1 St/60 m ² NF oder je 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 St/90 m ² NF oder je 3 Beschäftigte davon sind 10 % als Besucherstellplätze auszuweisen	1 St/90 m ² NF oder je 3 Beschäftigte davon sind 10 % als Besucherstellplätze auszuweisen
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	3 St/je Wartungs- oder Reparaturstand	1 St/je 3 Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen	2 St	1 St

		mit Verkaufsstätten zusätzlich St nach 3.1	mit Verkaufsstätten zusätzlich St nach 3.1
10	Verschiedenes		
10.1	Begräbnisstätten (z.B. Friedhöfe)	1 St/2.000 m ² Grundstücksfläche jedoch mindestens 10 St davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 % mindestens 1 St	1 St/1.000 m ² Grundstücksfläche jedoch mindestens 4 St je Eingang
10.2	Sonnenstudios	1 St/3 Sonnenbänke jedoch mindestens 2 St	1 St/3 Sonnenbänke jedoch mindestens 2 St
10.3	Waschsalons	1 St/6 Waschmaschinen jedoch mindestens 2 St	1 St/6 Waschmaschinen jedoch mindestens 2 St
10.4	Museen und Ausstellungsgebäude	1 St/200 m ² Ausstellungsfläche davon sind 80 % als Besucherstellplätze auszuweisen davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung mindestens 1 St	1 St/200 m ² Ausstellungsfläche davon sind 80 % als Besucherstellplätze auszuweisen
10.5	Kleingartenanlagen	1 St/3 Kleingärten	1 St/5 Kleingärten

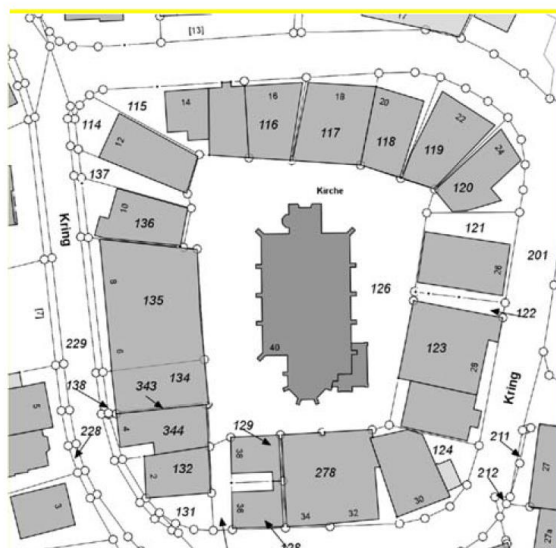
Anlage 2: Gemeindegebietsteile I und II zur Stellplatzsatzung der Stadt Vreden

Anlage 2: Gemeindegebietsteile I und II

zur Stellplatzsatzung der Stadt Vreden



Abgrenzung Gemeindegebietsteil I - Innenstadtbereich, der durch die Straße Butenwall und die unmittelbar an den Butenwall angrenzenden Grundstücke begrenzt wird



Abgrenzung Gemeindegebietsteil II - Ammeloe innerer Krings

t